

Änderungsantrag

der Abgeordneten Simone Probst, Werner Schulz (Berlin), Gerald Häfner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zur Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß) zur Änderung der Geschäftsordnung
– Drucksache 13/2342 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Nummer I der Zusammenstellung der Beschlüsse des 1. Ausschusses wird wie folgt geändert:

1. Nach § 27 Abs. 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Die Opposition erhält das Recht, eine „Oppositionserklärung“ abzugeben. Hierzu können die Vorsitzenden der Fraktionen oder der Gruppen i. S. des § 10 Abs. 4 GO-BT jederzeit das Wort erhalten. Die Präsidentin hat ihnen hierzu auf ihr Verlangen das Wort zu erteilen. Die Oppositionserklärung darf 15 Minuten nicht überschreiten.“

2. § 75 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird folgender Buchstabe n angefügt:

„n) Dringlichkeitsanträge.“

b) An Absatz 2 Buchstabe c werden die Worte „... vereinbarte Debatten und Schwerpunktdebatten und Regierungserklärungen ...“ angefügt.

3. In § 78 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Dringlichkeitsanträge gemäß § 75 Abs. 1 Buchstabe n können einem Ausschuß nur überwiesen werden, wenn die Antragsteller nicht widersprechen. Auf Verlangen einer Fraktion oder fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages ist die Abstimmung auf den nächsten Sitzungstag zu verschieben, sofern dieser in der gleichen Sitzungswoche stattfindet.

Gehen mehrere Dringlichkeitsanträge für ein und denselben Sitzungstag ein, entscheidet das Präsidium auf der Grundlage der Richtlinien für die Durchführung Aktueller Stunden.

Die Frist für die Einreichung eines Dringlichkeitsantrags ist der Vortag des Tages, an welchem die Beratung im Plenum stattfinden soll, 12.00 Uhr Eingang Bundestagspräsidentin.“

4. § 88 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Entschließungsanträge gemäß § 75 Abs. 2 Buchstabe c können einem Ausschuß nur überwiesen werden, wenn die

Antragsteller nicht widersprechen. Auf Verlangen einer Fraktion oder fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages ist die Abstimmung auf den nächsten Sitzungstag zu verschieben, sofern dieser in der gleichen Sitzungswoche stattfindet.“

II. Nummer II. 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Buchstaben a bis e erhalten folgende Fassung:

- „a) Es wird eine Plenar-Kernzeit von etwa vier bis sechs Stunden Dauer, die grundlegende, aktuelle Themen zum Inhalt hat und regelmäßige Live-Übertragung durch die elektronischen Medien eingeführt. Während dieser Kerndebattenzeit finden keine Ausschuß-, Arbeitskreis- und sonstigen Gremiensitzungen statt.
- b) Als Termin hierfür wird der Donnerstag einer Plenarwoche grundsätzlich festgelegt, daher (wertfreier) Bezeichnungsvorschlag: Donnerstags-Debatte.
- c) Die Vorplanung der Donnerstags-Debatte erfolgt gesondert und unabhängig von der Zusammenstellung der übrigen Tagesordnung einer Plenarwoche mit dem Ziel, möglichst politisch aktuelle, öffentlichkeitsinteressierende Themen aufzugreifen und zu behandeln und allen Beteiligten eine besondere inhaltliche Vorbereitung und den Medien die sichere Einplanung einer Live-Übertragung zu ermöglichen. Die Themen dieser Debatte sollen im Sinne des Konsensprinzips zwischen Regierung und Opposition gleichgewichtig, mit Rücksicht auf die verschiedenen politischen Richtungen, ausgewählt werden.
- d) In § 75 Abs. 1 und § 78 Abs. 3 wird das Instrument des Dringlichkeitsantrags eingeführt. Weiterhin ist es möglich, eine frei vereinbarte Debatte zwischen den Fraktionen des Hauses zu vereinbaren. Liegen mehrere Vorschläge vor, entscheidet das Präsidium analog der Richtlinien für Aktuelle Stunden.
- e) Die Redezeit in Kerndebatten wird nicht nach Fraktionen kontingentiert. Jede Fraktion und Gruppe erhält den gleichen Anteil an Redezeit. Die Rededauer eines Debattenbeitrags soll zehn Minuten nicht übersteigen, um möglichst vielen Abgeordneten die Gelegenheit zur Rede innerhalb der Donnerstags-Debatte zu gewährleisten.“

2. Die bisherigen Buchstaben e und f, g, h, i, j, k und l der Beschlußempfehlung des Ältestenrates bleiben im Grundsatz erhalten.

Bonn, den 14. September 1995

Simone Probst

Werner Schulz (Berlin)

Gerald Häfner

Joseph Fischer (Frankfurt),

Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

Parlamentsreform bedeutete in den vergangenen drei Wahlperioden, die Arbeit des Parlaments für die Bürgerinnen und Bürger transparenter, für alle Beteiligten besser zugänglich und „bürgerfreundlicher“ zu machen. Der Vorschlag der Rechtsstellungskommission wird diesem Anliegen nicht gerecht. Ebenso wenig verwirklicht der Vorschlag der Rechtsstellungskommission eine flexiblere Debattengestaltung. Das eigentliche Reformprojekt der Parlamentsreform, die Stellung des/der einzelnen Abgeordneten zu stärken, findet sich ausschließlich in der Diätenregelung wieder.

Ein großes Problem der Parlamentsarbeit und der Außendarstellung des Deutschen Bundestages ist die mangelnde Präsenz und das Nichterscheinen der Abgeordneten zu den Plenarsitzungen. Vom Fernsehen werden oft nur noch Regierungserklärungen und Haushaltsberatungen übertragen.

Themen werden durch die Mehrheit der Koalitionsfraktionen überwiegend noch festgelegt und bestimmen den Alltag des Plenarbetriebes.

Hat die Opposition zu fernsehwirksamer Zeit Debatten durchgesetzt, werden diese oft durch Regierungserklärungen zeitlich verdrängt. Über das Instrument eines Dringlichkeitsantrags, der zu tagespolitisch aktuellen, öffentlichkeitsinteressierenden Themen sofort eingereicht und zur Abstimmung gestellt werden kann, verfügt das Parlament – im Gegensatz zu vielen Länderparlamenten oder zu anderen europäischen Parlamenten – nicht.

Entschließungsanträge zu Regierungserklärungen können, im Gegensatz zu vorangegangenen Legislaturperioden, nur noch überwiesen und nicht mehr zur Abstimmung gestellt werden. Dies bewirkt, daß der Deutsche Bundestag in brisanter Lage nur dann aktuelle Entscheidungen treffen kann, wenn die Mehrheit des Hauses damit einverstanden ist. Insgesamt ist damit ein Ungleichgewicht zwischen den parlamentarischen Rechten und Möglichkeiten der Regierungskoalition und der Opposition eingetreten.

Eine Parlamentsreform muß jedoch auch die Um- und Neugestaltung der Parlamentsarbeit beinhalten. Die Arbeit im Parlament muß für die Öffentlichkeit, die Bürgerinnen und Bürger und auch für die Abgeordneten selbst lebendiger, interessanter und politisch aktueller werden. Die Vorlage des Ältestenrates bietet hierfür keine ausreichende Grundlage. Vielmehr werden die Rechte der Regierung einseitig gestärkt. So erlaubt der Vorschlag, sämtliche Abstimmungen zu bündeln, der Koalition, den zeitlichen Rahmen zu bestimmen.

In den letzten vier Jahren wurden immer mehr Oppositionsrechte abgebaut oder geschwächt. Dies zeigt die Debattenplanung für den Donnerstagvormittag (meist Regierungspunkte) und die Entkräftung des Instruments des Entschließungsantrages.

Die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages bietet z. Zt. keine Möglichkeit, den Deutschen Bundestag ad hoc zu einem dringenden, politisch aktuellen Beschluß aufzufordern. Die Mehrheit des Hauses kann jede Abstimmung (z. B. wenn viele ihrer

Abgeordneten zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht anwesend sind) verhindern. Auch bei der Debattenplanung zählt nicht die Aktualität des Themas, sondern die Größe der Fraktion.

Deshalb ist es von großer Wichtigkeit, Anträge zuzulassen, die ohne vorherige Überweisung an einen Ausschuß auf Verlangen der Antragsteller sofort abzustimmen sind. Ohne eine solche Bedingung besteht die Gefahr, daß der Sachzusammenhang zwischen der aktuell geführten Debatte und dem später abzustimmenden Antrag nicht mehr gegeben ist.

Gerade im Hinblick auf die Donnerstags-Debatte ist die Einführung einer Oppositionserklärung von großer Bedeutung. Ansonsten besteht die Gefahr, daß die Bundesregierung nach der bisherigen Praxis diese fernsehwirksame Donnerstags-Debatte mit neuen Regierungserklärungen, auf der Grundlage des Rechts der Bundesregierung (Artikel 43 Abs. 2 GG), unterläuft.

Die Oppositionsfraktionen verfügen nicht über ein vergleichbares Instrumentarium innerhalb der Geschäftsordnung. Die Schaffung einer entsprechenden Vorschrift entspricht dem Anliegen der Parlamentsreform, die Plenardebatten zu beleben, aktiver, freier und gleichberechtigt zu gestalten.